

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
124. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	265
125. Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bpl 221c "Zur Laterne" im Stadtteil Efferen	266-269
126. Bekanntmachung der 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung der kdVz Rhein-Erft-Rur	270

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
19.10.2023	-	Umzugsdienstleistungen EMG	UVgO Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
19.10.2023	-	Anmietung einer Containeranlage (4-gruppige KiTa, Interimslösung)	UVgO Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 23.10.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bebauungsplan 221c „Zur Laterne“ im Stadtteil Efferen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassungen – unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 221c (Vorentwurf) „Zur Laterne“ werden zur Kenntnis genommen. Der Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beratung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr am 25.04.2023 wird zugestimmt und hierüber entsprechend entschieden.**
- 2. Die im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 221c (Entwurf) „Zur Laterne“ werden zur Kenntnis genommen. Der Behandlung der Stellungnahmen wird zugestimmt und hierüber entsprechend entschieden.**
- 3. Der Bebauungsplan Nr. 221c „Zur Laterne“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 09.08.2023 wird als Begründung der Satzung übernommen.**

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan 221c „Zur Laterne“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Gebietsbeschreibung und Geltungsbereich:

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 221c „Zur Laterne“ umfasst die Grundstücke Bachstraße 17 – 35 sowie einen vorhandenen Fußweg. Eine kartographische Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches ist der Anlage zu entnehmen.

Für die Grundstücke zwischen der Bachstraße im Osten und der Straße „Am Sandweg“ im Westen sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes 221c „Zur Laterne“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anpassung der vorhandenen Bau- und Nutzungsstruktur an aktuelle städtebauliche Erfordernisse geschaffen werden. Dies erfolgt u.a. durch Festsetzung einer Urbanen Gebietes gem. § 6a BauNVO sowie der Ermöglichung einer dreigeschossigen Bebauung entlang der Bachstraße.

Der vorgenannte Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Teilbereiche des Bebauungsplanes 221 „Esserstraße“ aus dem Jahre 1996 werden durch den nun rechtskräftigen Bebauungsplan 221c „Zur Laterne“ überlagert.

Einsichtnahme in den Bauleitplan:

Der o.g. Bebauungsplan mit seiner Begründung liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str.40, 50354 Hürth, während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr aus. Auf Verlangen werden Auskünfte über die Inhalte der Planung erteilt.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der o.g. Bebauungsplan ist auch gemäß § 10a Absatz 2 BauGB im Internet in der Bauleitplanungs-Auskunft der Stadt Hürth einzusehen (www.bauleitplanung.huerth.de).

Hinweise:

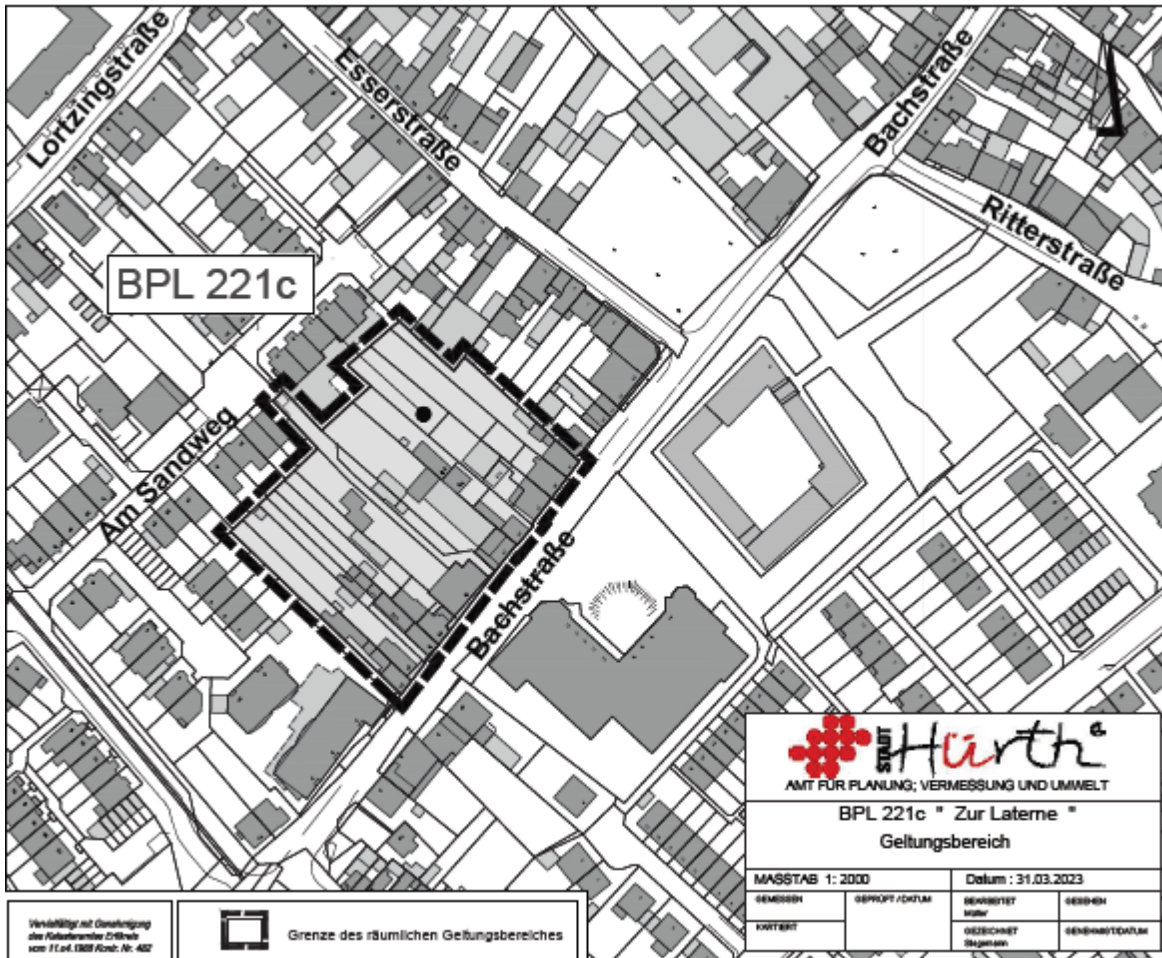
- I. Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- II. Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Anlage

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 221c „Zur Laterne“



Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan 221c „Zur Laterne“ im Stadtteil Efferen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 19.10.2023



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“

12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ hat in Ihrer Sitzung am 16.06.2023 die 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) weise ich darauf hin, dass die Bezirksregierung durch Bekanntmachungsvermerk vom 10.07.2023 – Az.31.1.5.1-kdvz-20023/SÄ12 – die 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht hat.

Durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 28/23 vom 17.07.2023 wurde die 12. Änderungssatzung rechtskräftig.

Wesseling, den 20.07.2023

Der Bürgermeister
gez. Ralph Manzke